

Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung
Fragen-Antworten-Katalog zum
450-Euro-Gesetz

einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Welche Änderungen ergeben sich zum 1. Januar 2013 im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen?
2. Haben die gesetzlichen Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen Auswirkungen auf das Meldeverfahren zur Sozialversicherung?

Rentenversicherungspflicht

3. Gilt die Rentenversicherungspflicht auch für bereits vor dem 1. Januar 2013 begründete geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse?
4. Tritt Rentenversicherungspflicht auch bei bereits vor dem 1. Januar 2013 begründeten 400-Euro-Minijobs ein, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro angehoben wird?
5. Tritt Rentenversicherungspflicht in einem vor dem 1. Januar 2013 begründeten 400-Euro-Minijob auch dann ein, wenn der Beschäftigte nach dem 31. Dezember 2012 in einem Monat unvorhergesehen die Entgeltgrenze von 400 Euro überschreitet?
6. Ein Beschäftigter übt einen vor dem 1. Januar 2013 begründeten 400-Euro-Minijob aus. Ab dem 1. Februar 2013 verzichtet der Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Ab dem 1. März 2013 erhöht sich das Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400,01 Euro und weniger als 450,01 Euro. Ist ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich?
7. Ein Beschäftigter übt zeitgleich mehrere vor dem 1. Januar 2013 begonnene 400-Euro-Minijobs aus. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 erhöht wird und (zusammengerechnet) mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro beträgt?
8. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen rentenversicherungsfreien 400-Euro-Minijob wird ein zweiter rentenversicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Bei der Zusammenrechnung wird die Verdienstgrenze von 450 Euro nicht überschritten. Tritt im ersten Minijob ebenfalls Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein?
9. Muss ein bereits bestehender 400-Euro-Minijob ab dem 1. Januar 2013 beendet und neu aufgenommen werden, damit die Rentenversicherungspflicht eintritt?

10. Welche Konsequenzen ergeben sich generell, wenn mit dem Verdienst aus einem zweiten Minijob die Entgeltgrenze von 450 Euro überschritten wird?
11. Ist der Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufnahme eines weiteren Minijobs mitzuteilen? Was passiert, wenn der Beschäftigte dies unterlässt?
12. Bisher galt bei der Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze und bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro. Ändern sich diese Grenzbeträge zum 1. Januar 2013?

Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht

13. Welche Auswirkungen hat die Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte?
14. Wirkt sich der Eintritt von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einem 450-Euro-Minijob auch außerhalb der Rentenversicherung aus?
15. Mit welcher Rentensteigerung können Versicherte bei Ausübung eines versicherungspflichtigen 450-Euro-Minijobs rechnen?
16. Wirkt sich die Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob in jedem Fall für den Versicherten positiv aus?

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Allgemeines

17. Ist es möglich, sich von der Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob befreien zu lassen?
18. Gibt es Personengruppen, die bei Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs von vornherein nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen?
19. Wie wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob auf Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke aus?

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Antragsverfahren

20. Besteht für den Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2013 weiterhin die Verpflichtung, den Arbeitnehmer über die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen?
21. Besteht für den Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2013 die Verpflichtung, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hinzuweisen?
22. Wer kann den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen?

23. Welcher Form bedarf der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht?
24. Welche Aufgaben übernimmt der Arbeitgeber?
25. Besteht für den Arbeitgeber die Pflicht zur Benachrichtigung der Minijob-Zentrale auch in den Fällen, in denen eine bisher rentenversicherungsfreie Beschäftigung nahtlos in eine von der Rentenversicherungspflicht befreite Beschäftigung übergeht?
26. Kann der Arbeitgeber Befreiungsanträge für mehrere Minijobber „sammeln“ und diese an die Minijob-Zentrale weiterleiten?
27. Wer entscheidet über den Antrag?
28. Erhält der Minijobber einen Bescheid oder einen Nachweis von der Minijob-Zentrale, dass er von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde?
29. In welchen Fällen widerspricht die Minijob-Zentrale dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht?
30. Wie sind Sachverhalte gelagert, die die Minijob-Zentrale aufgreift, weil es sich von vornherein nicht um einen 450-Euro-Minijob handelt?
31. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen - wegen Abgabe der Verzichtserklärung - rentenversicherungspflichtigen 400-Euro-Minijob wird ein zweiter 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Die Verdienstgrenze von 450 Euro wird bei der Zusammenrechnung nicht überschritten. Kann im zweiten Minijob die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragt werden?
32. Ein Arbeitnehmer hat vor dem 1. Januar 2013 einen 400-Euro-Minijob aufgenommen und auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich das monatliche Arbeitsentgelt auf 450 Euro. Ist in diesem Fall eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach neuem Recht möglich?
33. Ein Arbeitnehmer nimmt die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (EStG) „en bloc“ in Anspruch. Wann muss ein Antrag auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt werden?

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Wirksamkeit

34. Ab wann wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirksam?
35. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Arbeitgeber, wenn der Antrag zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig mit der Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale weitergeleitet wird?

36. Was ist zu beachten, wenn Arbeitgeber es versäumen, die Daten zum Befreiungsantrag mit der Meldung zur Sozialversicherung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist an die Minijob-Zentrale zu übermitteln?
37. Wie ist der Minijob-Zentrale die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fristwährend anzuzeigen, wenn die Übermittlung der die Befreiung anzeigenden Meldung zur Sozialversicherung aufgrund interner Verfahrensabläufe systemseitig nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags möglich ist?
38. Wie lange gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und muss sie eventuell erneut erklärt werden?
39. Gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für alle 450-Euro-Minijobs, die ein Arbeitnehmer ausübt?
40. Kann sich ein Minijobber während der laufenden Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen oder besteht die Möglichkeit nur zu Beginn der Beschäftigung?
41. Ein Arbeitgeber beschäftigt einen rentenversicherungspflichtigen 450-Euro-Minijobber. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt der Beschäftigte einen weiteren 450-Euro-Minijob bei einem anderen Arbeitgeber auf, in dem er sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt. Wie und gegebenenfalls ab wann wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf den zuerst aufgenommenen Minijob aus?
42. Wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf den Nettolohn aus?
43. Kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht rückgängig gemacht oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden?
44. Können sich Minijobber, die vor dem 1. Januar 2013 den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt haben, wieder von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?
45. Wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bzw. der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit durch die Unterbrechung der Beschäftigung unwirksam?
46. Endet die Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch den Wechsel in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber?
47. Kann in einem vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Minijob auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet werden, wenn bereits in einem nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommenen Minijob die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt wurde?
48. Kann bei einem vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Minijob ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bereits im Vorgriff auf

eine noch nicht absehbare Erhöhung des regelmäßigen Arbeitsentgelts auf mehr als 400 Euro im Monat wirksam gestellt werden?

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Beitragsrecht

49. Werden die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei 450-Euro-Minijobs wie bei anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen?
50. Ändert sich für versicherungspflichtig geringfügig entlohnte Beschäftigte die bisherige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung in Höhe von 155 Euro?
51. Ein Arbeitnehmer übt seit dem 1. Oktober 2012 einen Minijob mit einem Arbeitsentgelt von 100 Euro monatlich aus. In dieser Beschäftigung hat der Minijobber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird nicht erreicht. Wie berechnet sich der Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers und Arbeitnehmers?
52. Haben 450-Euro-Minijobber in Privathaushalten einen höheren Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu zahlen als Minijobber im gewerblichen Bereich?

Gleitzone

53. Wirkt sich die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450 Euro auch auf die Gleitzone aus?
54. Wie werden Arbeitnehmer beurteilt, die bis zum 31. Dezember 2012 mit einem monatlichen Verdienst von 400,01 Euro bis 450 Euro der Versicherungspflicht in der Gleitzone unterlagen?
55. In einer über den 31. Dezember 2012 hinaus bestehenden Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 400,01 bis 450 Euro kann der Arbeitnehmer in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen. Was ist mit der Pflegeversicherung?
56. Bis wann muss der Arbeitnehmer die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung beantragt haben?
57. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450 Euro waren bisher nicht familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ändert sich zum 1. Januar 2013 daran etwas?

58. Für eine bereits am 31. Dezember 2012 bestehende Beschäftigung mit einem Entgelt in Höhe von 400,01 bis 450 Euro entsteht ein Anspruch auf Familienversicherung. Müssen hier auch Fristen beachtet werden?
59. Wer ist für die Prüfung, ob ein Anspruch auf Familienversicherung besteht, zuständig? Muss der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber tätig werden?
60. Seit dem 1. September 2012 besteht eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 420 Euro. Zum 1. Februar 2013 sinkt das regelmäßige Arbeitsentgelt auf 380 Euro. Handelt es sich weiterhin um einen Bestandsschutzfall?
61. Im Jahr 2013 erhöht sich das Entgelt aus einer seit dem 1. Dezember 2012 bestehenden bestandsgeschützten Beschäftigung regelmäßig auf mehr als 450 Euro. Ist ab diesem Zeitpunkt die neue Gleitzoneformel anzuwenden?
62. Seit dem 1. September 2012 besteht eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Werkstudent mit einem Arbeitsentgelt von 440 Euro. Der Werkstudent war bis zum 31. Dezember 2012 Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Studenten. Eine Familienversicherung war bis zu diesem Zeitpunkt allein wegen der Höhe des Arbeitsentgeltes ausgeschlossen. Wie ist die Beschäftigung ab dem 1. Januar 2013 zu beurteilen bzw. zu melden?
63. Verliert die Bestandschutzregelung wegen Unter- oder Überschreitung der Entgeltspanne von 400,01 bis 450 Euro dauerhaft ihre Wirkung oder kann sie wegen erneuter Änderung des Arbeitsentgelts vor dem 31. Dezember 2014 wieder aufleben?
64. Ein Arbeitnehmer übt seit dem 1. Oktober 2012 eine ab 1. Januar 2013 in allen Versicherungszweigen bestandsgeschützte versicherungspflichtige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem Entgelt von 410 Euro aus. Ab 1. Februar 2013 nimmt der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einem Entgelt in Höhe von 430 Euro auf. Sind die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen für die versicherungsrechtliche Beurteilung zusammenzurechnen?
65. In einer seit dem 1. Oktober 2012 bestehenden Beschäftigung bei Arbeitgeber A mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 410 Euro ergibt sich kein Bestandsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung, weil sich der Arbeitnehmer entweder mit Wirkung ab 1. Januar 2013 von der Versicherungspflicht befreien lässt oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienversicherung keine Versicherungspflicht besteht. Wie ist die Beschäftigung versicherungsrechtlich zu beurteilen?
66. In einer seit dem 1. Oktober 2012 bestehenden Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 410 Euro stellt der Arbeitnehmer mit Wirkung ab 1. Januar 2013 einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Im Juli 2013 nimmt er zusätzlich eine

geringfügig entlohnte Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 420 Euro auf. Wie ist der Sachverhalt versicherungsrechtlich zu bewerten?

67. Ein Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis seit dem 1. Juni 2012 mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt in Höhe von 440 Euro besteht, erhält im April 2013 eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 400 Euro. Handelt es sich noch um einen Bestandsschutzfall, für den die „alte“ Gleitzoneverordnung anzuwenden ist?
68. Neben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 100 Euro wird eine in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtige Beschäftigung in der Gleitzone gegen ein monatliches Entgelt 430 Euro, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde, ausgeübt. Wie sind die Beschäftigungen nach Wegfall der Bestandsschutzregelungen zum 1. Januar 2015 zu beurteilen?
69. Fallen Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 einen monatlichen Verdienst von 800,01 Euro und 850,00 Euro erzielt haben, ab diesem Zeitpunkt unter die Regelungen zur Gleitzone?
70. Ein Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 820 Euro hat gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich die Anwendung der Gleitzoneverordnung gewählt. Kann er danach noch auf die Anwendung der Gleitzoneverordnung in der Rentenversicherung verzichten, um die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen zu vermeiden?
71. Zu einer im Jahr 2012 bereits bestehenden und in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 410 Euro beim Arbeitgeber A und einem Minijob beim Arbeitgeber B, nimmt der Arbeitnehmer im Jahr 2013 einen weiteren Minijob beim Arbeitgeber C auf. Dieser ist wegen Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen (Haupt-) Beschäftigung versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Insgesamt liegt das Arbeitsentgelt aus den Beschäftigungen A und C in der Gleitzone. Welche Gleitzoneformel ist anzuwenden?
72. Ein Arbeitnehmer übt seit 2011 eine in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 1.000 Euro beim Arbeitgeber A sowie eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 420 Euro aus. Wie ist die Beschäftigung beim Arbeitgeber B ab dem 1. Januar 2013 zu beurteilen?
73. Ein Altersvollrentner übt seit dem 1. Februar 2011 eine Beschäftigung mit einem regelmäßigem Arbeitsentgelt in Höhe von 420 Euro aus. Wie ist die Beschäftigung ab dem 1. Januar 2013 versicherungsrechtlich zu beurteilen?

74. Müssen für eine Beschäftigung manchmal zwei Meldungen abgegeben werden?

Wegfall der Übergangsregelungen zum 1. Januar 2015

75. Welche Änderungen ergeben sich für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2014 weiterhin zwischen 400,01 und 450 Euro verdienen und bis zu diesem Zeitpunkt unter die Gleitzone-Regelung fielen.
76. Wie kann sich der Minijobber, der bis zum 31. Dezember 2014 unter die Gleitzone-Regelung fiel, ab dem 1. Januar 2015 kranken- und pflegeversichern?
77. Was ändert sich für Minijobber in der Krankenversicherung, die bis zum 31. Dezember 2014 unter die Gleitzone-Regelung fielen, aber sich bis spätestens zum 2. April 2013 auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen haben oder ab dem 1. Januar 2013 die Voraussetzungen für die kostenlose Familienversicherung erfüllten?
78. Der Midijob wird ab dem 1. Januar 2015 zum Minijob. Sind durch den Arbeitgeber Meldungen zur Sozialversicherung abzusetzen?
79. Ergeben sich Änderungen hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung für Midijobber, die nach dem 31. Dezember 2014 ein Entgelt zwischen 450,01 und 800 Euro erzielen?
80. Ergeben sich Änderungen hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung für Midijobber, die seit Dezember 2012 über den 31. Dezember 2014 hinaus weiterhin ein Entgelt zwischen 800,01 und 850 Euro erzielen?
81. Können Midijobber, die nach dem 31. Dezember 2014 weiterhin ein Entgelt zwischen 800,01 und 850 Euro erzielen, ab dem 1. Januar 2015 die Anwendung der Gleitzone-Formel gegenüber ihrem Arbeitgeber erklären.
82. Muss der Arbeitgeber eine neue Meldung zur Sozialversicherung für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung in der Gleitzone abgeben?
83. Kann sich der Wegfall der Übergangsregelungen zum 1. Januar 2015 des Beschäftigten auch auf den Versicherungsstatus des Arbeitgebers in der Rentenversicherung auswirken?
84. Neben einer seit dem 1. Juni 2010 ausgeübten Gleitzone-Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 440 Euro wird seit dem 1. April 2012 ein Minijob mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 380 Euro ausgeübt. Was ändert sich zum 1. Januar 2015?
85. Neben einer seit dem 1. August 2009 ausgeübten Gleitzone-Beschäftigung (A) mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe

von 410 Euro wird seit dem 10. Oktober 2011 ein Minijob (B) mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 40 Euro ausgeübt. Was ändert sich zum 1. Januar 2015?

Anlage: Wirksamkeit von Befreiungsanträgen

Anlage: Meldeverfahren bei Mehrfachbeschäftigung mit Bestandsschutz

Allgemeines

1. Welche Änderungen ergeben sich zum 1. Januar 2013 im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen?

Die Geringfügigkeitsgrenze wird von bisher 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Zudem werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab diesem Zeitpunkt neu aufgenommen werden, rentenversicherungspflichtig. Auf die kurzfristige Beschäftigung hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen.

2. Haben die gesetzlichen Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen Auswirkungen auf das Meldeverfahren zur Sozialversicherung?

Die Personen- und Beitragsgruppenschlüssel sowie die Meldegründe bleiben auch nach dem 31. Dezember 2012 unverändert. Über die Beitragsgruppen 1 und 5 in der zweiten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels (RV) und das Feld „Beschäftigungsbeginn“ in der Meldung zur Sozialversicherung steuert der Arbeitgeber die Übermittlung aller relevanten Daten zur Rentenversicherungspflicht oder zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Ab dem 1. Januar 2013 darf der Arbeitgeber in Neufällen den RV-Beitragsgruppenschlüssel 5 - im eigenen Interesse - nur dann verwenden, wenn er entsprechende Unterlagen in den Entgeltunterlagen hat. Im Normalfall wird dies der vom Arbeitnehmer eigenhändig unterschriebene Befreiungsantrag sein.

Rentenversicherungspflicht

3. Gilt die Rentenversicherungspflicht auch für bereits vor dem 1. Januar 2013 begründete geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse?

Nein. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (400-Euro-Minijobs), die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden, sind auch über diesen Stichtag hinaus versicherungsfrei in der Rentenversicherung, solange das regelmäßige Arbeitsentgelt (gegebenenfalls auch unter Zusammenrechnung mit einer weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung) 400 Euro nicht übersteigt.

4. Tritt Rentenversicherungspflicht auch bei bereits vor dem 1. Januar 2013 begründeten 400-Euro-Minijobs ein, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro angehoben wird?

Ja. Dem Beschäftigten steht es jedoch frei, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Hinsichtlich der Wirksamkeit eines Befreiungsantrags im Fall einer Entgelterhöhung gelten die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs. Wenn der Beschäftigte den Befreiungsantrag im Monat der Entgelterhöhung beim Arbeitgeber einreicht, wirkt die Befreiung rückwirkend ab Monatsbeginn. In diesen Fällen tritt Rentenversicherungspflicht - auch übergangsweise - nicht ein.

Informationen zum Thema „Wirksamkeit eines Befreiungsantrags“ finden Sie [hier](#).

5. Tritt Rentenversicherungspflicht in einem vor dem 1. Januar 2013 begründeten 400-Euro-Minijob auch dann ein, wenn der Beschäftigte nach dem 31. Dezember 2012 in einem Monat unvorhergesehen die Entgeltgrenze von 400 Euro überschreitet?

Nein. Nur eine Erhöhung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts auf über 400 Euro (z. B. wegen einer Erhöhung des Tariflohns oder der Wochenarbeitszeit) führt zur Rentenversicherungspflicht. Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze ist zulässig und führt darüber hinaus auch nicht zu einem Wegfall des Status einer geringfügig entlohnten Beschäftigung.

6. Ein Beschäftigter übt einen vor dem 1. Januar 2013 begründeten 400-Euro-Minijob aus. Ab dem 1. Februar 2013 verzichtet der Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Ab dem 1. März 2013 erhöht sich das Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400,01 Euro und weniger als 450,01 Euro. Ist ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich?

Der vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene Minijob ist bis zum 31. Januar versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Ab dem 1. Februar wird der Minijob aufgrund des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Mit der Arbeitsentgelterhöhung auf einen Betrag von mehr als 400,01 bis maximal 450 Euro bleibt der Minijob weiterhin versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Da der Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat, ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht möglich.

- 7. Ein Beschäftigter übt zeitgleich mehrere vor dem 1. Januar 2013 begonnene 400-Euro-Minijobs aus. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 erhöht wird und (zusammengerechnet) mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro beträgt?**

Solange insgesamt bei der Zusammenrechnung die Entgeltgrenze von 450 Euro nicht überschritten wird, handelt es sich nach wie vor um geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei sind.

Ab dem Tag des Überschreitens der Entgeltgrenze von 400 Euro tritt Rentenversicherungspflicht in allen Minijobs ein. Der Arbeitnehmer hat das Recht, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Informationen rund um das Verfahren zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht finden Sie [hier](#).

- 8. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen rentenversicherungsfreien 400-Euro-Minijob wird ein zweiter rentenversicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Bei der Zusammenrechnung wird die Verdienstgrenze von 450 Euro nicht überschritten. Tritt im ersten Minijob ebenfalls Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein?**

Das hängt davon ab, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt aus beiden Minijobs zusammengerechnet den Grenzbetrag von 400 Euro übersteigt. Beträgt das Gesamtarbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen nicht mehr als 400 Euro, tritt in dem „alten“ Minijob keine Rentenversicherungspflicht ein.

Wird durch die Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte der Grenzbetrag von 400 Euro überschritten (max. 450 Euro), tritt ab diesem Tag auch im „alten“ Minijob Rentenversicherungspflicht ein. Hiervon kann sich der Minijobber befreien lassen. Die Befreiung wirkt in diesen Fällen auf beide Beschäftigungen.

- 9. Muss ein bereits bestehender 400-Euro-Minijob ab dem 1. Januar 2013 beendet und neu aufgenommen werden, damit die Rentenversicherungspflicht eintritt?**

Nein. Für Minijobs, die bereits am 31. Dezember 2012 bestanden, bleibt es für die Dauer der Beschäftigung bei der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Wie im bisherigen Recht kann der Beschäftigte aber den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklären und unterliegt dann ab dem nächsten Tag der Rentenversicherungspflicht. Die Verzichtserklärung gilt dann bis zum Ende der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.

10. Welche Konsequenzen ergeben sich generell, wenn mit dem Verdienst aus einem zweiten Minijob die Entgeltgrenze von 450 Euro überschritten wird?

In diesen Fällen verlieren alle Beschäftigungen den Status eines Minijobs. Alle ausgeübten Beschäftigungen werden versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie in der Arbeitsförderung und sind der zuständigen Krankenkasse zu melden.

11. Ist der Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufnahme eines weiteren Minijobs mitzuteilen? Was passiert, wenn der Beschäftigte dies unterlässt?

Ja. Der Beschäftigte ist verpflichtet, seinen Arbeitgeber über die Aufnahme eines weiteren Minijobs bei einem anderen Arbeitgeber zu informieren. Der Arbeitgeber wiederum ist verpflichtet, den versicherungsrechtlichen Status zu überprüfen.

Unterlässt es der Beschäftigte, seinen Arbeitgeber über die Aufnahme eines weiteren Minijobs zu unterrichten, erlangt der Arbeitgeber hierüber gleichwohl zeitversetzt Kenntnis. Die Minijob-Zentrale leitet bei Mehrfachbeschäftigungen in jedem Fall ein Überprüfungsverfahren ein und benachrichtigt die jeweiligen Arbeitgeber.

12. Bisher galt bei der Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze und bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro. Ändern sich diese Grenzbeträge zum 1. Januar 2013?

Ja. Zeitgleich zum Inkrafttreten der höheren Minijob-Verdienstgrenze von 450 Euro am 1. Januar 2013 werden auch die genannten Hinzuverdienstgrenzen auf denselben Betrag angehoben.

Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht

13. Welche Auswirkungen hat die Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte?

Der 450-Euro-Minijobber erwirbt durch den Eintritt der Versicherungspflicht vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Er unterscheidet sich vom Status her nicht von einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegt.

Die Versicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob wirkt sich im Regelfall rentensteigernd und - je nach Einzelfall - auch anspruchsbegründend bzw. -erhaltend aus.

14. Wirkt sich der Eintritt von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einem 450-Euro-Minijob auch außerhalb der Rentenversicherung aus?

Ja. Mit dem Eintritt von Versicherungspflicht erfüllt der Beschäftigte die Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung von Zulagen zur „Riester-Rente“. Darüber hinaus kann er gegenüber seinem Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge in Form der Entgeltumwandlung beanspruchen.

15. Mit welcher Rentensteigerung können Versicherte bei Ausübung eines versicherungspflichtigen 450-Euro-Minijobs rechnen?

Minijobs im gewerblichen Bereich:

Für jedes Beschäftigungsjahr ergibt sich bei einem monatlichen Verdienst von 450 Euro eine monatliche Rentenanwartschaft in Höhe von 4,45 Euro/brutto (West) oder 4,65 Euro/brutto (Ost). Lässt sich der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien, erwirbt er bei gleichem monatlichen Verdienst nur eine monatliche Rentenanwartschaft von 3,53 Euro/brutto.

Zudem erwirbt der versicherungspflichtige Minijobber pro Beschäftigungsjahr zwölf Wartezeitmonate. Lässt er sich von der Rentenversicherungspflicht befreien, erwirbt er vier Wartezeitmonate.

Minijobs in Privathaushalten:

Für jedes Beschäftigungsjahr ergibt sich bei einem monatlichen Verdienst von 450 Euro - rein rechnerisch - eine monatliche Rentenanwartschaft in Höhe von 4,45 Euro/brutto (West) oder 4,65 Euro/brutto (Ost). Lässt sich der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien, erwirbt er bei gleichem monatlichen Verdienst nur eine monatliche Rentenanwartschaft von 1,18 Euro/brutto.

Zudem erwirbt der versicherungspflichtige Minijobber für jedes Beschäftigungsjahr zwölf Wartezeitmonate. Lässt er sich von der Rentenversicherungspflicht befreien, erwirbt er für dieselbe Beschäftigungszeit zwei Wartezeitmonate.

16. Wirkt sich die Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob in jedem Fall für den Versicherten positiv aus?

Im Regelfall schon. Ob und inwieweit sich ein versicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob bei den Rentenansprüchen und der späteren Rentenhöhe auswirkt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine wichtige Rolle spielen neben dem Status des Versicherten (Rentenbezieher, Schüler, Arbeitslosengeldbezieher, Selbständiger) auch die bisher im Erwerbsleben

zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Nähere Informationen zu den Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände geben die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Allgemeines

17. Ist es möglich, sich von der Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob befreien zu lassen?

Ja. Geringfügig entlohnte Beschäftigte können sich in der Regel auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Befreiungsantrag ist beim Arbeitgeber zu stellen.

Eine Ausnahme hiervon gilt für Arbeitnehmer, die in einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen 400-Euro-Minijob auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet haben oder zu einem späteren Zeitpunkt verzichten (so genanntes „Aufstocken“). In diesen Fällen besteht für die gesamte Dauer des Minijobs ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Das Recht, sich von der Rentenversicherungspflicht (wieder) befreien zu lassen, steht dem Minijobber laut ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in diesen Fällen nicht zu.

18. Gibt es Personengruppen, die bei Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs von vornherein nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen?

Ja. Hierzu gehören die Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren.

19. Wie wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob auf Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke aus?

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI besteht für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Diese Möglichkeit besteht auch für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Voraussetzung ist allerdings, dass in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Rentenversicherungspflicht besteht. Gilt dagegen eine Befreiung nach § 6 Absatz 1b SGB VI gegenüber den Beteiligten als erteilt (kein Widerspruch durch die Minijob-Zentrale), ist eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB

VI nicht mehr möglich, weil der Beschäftigte in dieser Beschäftigung nicht (mehr) versicherungspflichtig ist.

Ein nach der abgelaufenen Widerspruchsfrist der Minijob-Zentrale erteilter Bescheid über die Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI durch die Deutsche Rentenversicherung Bund ist unwirksam.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Antragsverfahren

20. Besteht für den Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2013 weiterhin die Verpflichtung, den Arbeitnehmer über die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen?

Nein. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer schriftlich auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit hinzuweisen, besteht nicht.

21. Besteht für den Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2013 die Verpflichtung, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hinzuweisen?

Nein. Der Gesetzgeber sieht eine solche Verpflichtung für den Arbeitgeber nicht vor.

22. Wer kann den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen?

Der Antrag auf Befreiung kann nur vom Arbeitnehmer wirksam gestellt werden.

23. Welcher Form bedarf der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht?

Der Antrag kann nur in Form einer schriftlichen Erklärung gestellt werden. Hierbei ist entscheidend, dass der Arbeitnehmer den Antrag eigenhändig unterschrieben hat. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, den Antrag auf elektronischem Wege beim Arbeitgeber zu stellen. Für die Antragstellung sollte der von der Minijob-Zentrale bereitgestellte Befreiungsantrag benutzt werden. Dieser ist unter www.minijob-zentrale.de/befreiungsantrag abrufbar.

Ist der Minijobber noch minderjährig, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

24. Welche Aufgaben übernimmt der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber übernimmt alle weiteren Arbeitsschritte. Er übermittelt den Sachverhalt über die Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale und korrigiert gegebenenfalls bereits abgegebene Meldungen und Beitragszahlungen. Den Antrag selbst hat der Arbeitgeber mit den Lohnunterlagen aufzubewahren, auf dem das Eingangsdatum beim Arbeitgeber vermerkt ist.

25. Besteht für den Arbeitgeber die Pflicht zur Benachrichtigung der Minijob-Zentrale auch in den Fällen, in denen eine bisher rentenversicherungsfreie Beschäftigung nahtlos in eine von der Rentenversicherungspflicht befreite Beschäftigung übergeht?

In Fällen, in denen eine bisher rentenversicherungsfreie Beschäftigung nahtlos in eine von der Rentenversicherungspflicht befreite Beschäftigung übergeht, ändert sich die bestehende Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung nicht. Gleichwohl ist es erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis zum Ablauf des Kalendermonats, der der Erhöhung des regelmäßigen Entgelts auf mehr als 400 Euro vorausgeht, mit dem Meldegrund 33 abgemeldet und mit Beginn des folgenden Kalendermonats mit dem Meldegrund 13 wieder angemeldet wird.

Die Minijob-Zentrale bietet im Download-Center unter www.minijob-zentrale.de das Formular „Anzeige der Befreiung von der RV-Pflicht bei unveränderter RV-Beitragsgruppe 5“ an. Bei Verwendung dieses Formulars entfällt die Verpflichtung, den Übergang von einer rentenversicherungsfreien zu einer von der Rentenversicherungspflicht befreiten geringfügig entlohnten Beschäftigung mit den Meldegründen 33/13 gesondert zu melden. Eine Kopie dieser Meldung ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

26. Kann der Arbeitgeber Befreiungsanträge für mehrere Minijobber „sammeln“ und diese an die Minijob-Zentrale weiterleiten?

Nein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Daten zur Befreiung von der Versicherungspflicht für jeden 450-Euro-Minijobber einzeln mit der Meldung zur Sozialversicherung zu übermitteln. Die Befreiungsanträge hat der Arbeitgeber zu seinen Entgeltunterlagen zu nehmen.

27. Wer entscheidet über den Antrag?

Die Minijob-Zentrale entscheidet über den Antrag. Der Arbeitgeber nimmt den Antrag lediglich entgegen und bewahrt ihn bei den Entgeltunterlagen auf. Er übermittelt die Daten zum Befreiungsantrag mit der Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale. Wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vom Arbeitgeber übermit-

telten Meldung widerspricht oder ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht einleitet, gilt der Antrag als bewilligt.

28. Erhält der Minijobber einen Bescheid oder einen Nachweis von der Minijob-Zentrale, dass er von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde?

Nein. Es gilt die in der nachfolgenden Frage beschriebene Widerspruchsregelung. Sofern die Minijob-Zentrale den Befreiungsantrag nicht förmlich beanstandet, gilt der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht als genehmigt.

29. In welchen Fällen widerspricht die Minijob-Zentrale dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht?

Es gibt zwei Fallkonstellationen, bei der die Minijob-Zentrale einer gemeldeten Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unmittelbar widersprechen wird. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Antragsteller bereits einen geringfügig entlohnten Minijob mit einem Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013 ausübt und in diesem auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat.

Zum anderen beanstandet die Minijob-Zentrale auch Fälle, in denen der vom Arbeitgeber in der Meldung zur Sozialversicherung übermittelte Zeitpunkt der Wirksamkeit der Befreiung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Befreiung geltenden Fristenregelungen finden Sie hier.

30. Wie sind Sachverhalte gelagert, die die Minijob-Zentrale aufgreift, weil es sich von vornherein nicht um einen 450-Euro-Minijob handelt?

Besteht bereits eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung sowie ein 450-Euro-Minijob bei anderen Arbeitgebern und wird eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen, greift die Minijob-Zentrale den Sachverhalt auf.

Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann nur ein 450-Euro-Minijob ausgeübt werden. Jeder weitere Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, so dass in dem zweiten und jedem weiteren Minijob - unabhängig von der Höhe des Entgelts- Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eintritt.

Wenn bereits ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber ausgeübt wird, handelt es sich grundsätzlich eben-

falls um einen von vornherein nicht geringfügig entlohnten 450-Euro-Minijob (einheitliches Beschäftigungsverhältnis).

Darüber hinaus überprüft die Minijob-Zentrale alle Fälle, bei denen zu einem bereits bestehenden 450-Euro-Minijob ein weiterer hinzutritt. Sollte sich herausstellen, dass in den Minijobs zusammengerechnet regelmäßig mehr als 450 Euro erzielt werden, liegt ab diesem Zeitpunkt kein 450-Euro-Minijob mehr vor. Alle an und für sich geringfügig entlohnten Beschäftigten unterliegen in diesem Fall der Versicherungspflicht.

Weitere Besonderheiten zu den Auswirkungen, wenn mit dem Verdienst aus einem zweiten Minijob die Entgeltgrenze von 450,00 Euro überschritten wird, finden Sie hier.

- 31. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen - wegen Abgabe der Verzichtserklärung - rentenversicherungspflichtigen 400-Euro-Minijob wird ein zweiter 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Die Verdienstgrenze von 450 Euro wird bei der Zusammenrechnung nicht überschritten. Kann im zweiten Minijob die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragt werden?**

Nein. Der einmal ausgesprochene Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit kann nicht widerrufen werden und wirkt sich automatisch auf jeden weiteren Minijob aus.

- 32. Ein Arbeitnehmer hat vor dem 1. Januar 2013 einen 400-Euro-Minijob aufgenommen und auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich das monatliche Arbeitsentgelt auf 450 Euro. Ist in diesem Fall eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach neuem Recht möglich?**

Nein. Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung gilt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.

- 33. Ein Arbeitnehmer nimmt die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (EStG) „en bloc“ in Anspruch. Wann muss ein Antrag auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt werden?**

Erst mit Aufbrauchen des Steuerfreibetrages liegt (erstmalig) ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis (Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) vor. Somit ist der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht frühestens mit Beginn der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung bei dem Arbeitgeber zu stellen.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Wirksamkeit

34. Ab wann wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirksam?

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages, mit der Meldung zur Sozialversicherung anzeigt.

Übermittelt der Arbeitgeber die Meldung später, wirkt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Ab welchem Zeitpunkt sich der Befreiungsantrag auswirkt, kann den Beispielen in der Anlage "Wirksamkeit von Befreiungsanträgen" zum Fragen-Antworten-Katalog entnommen werden.

35. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Arbeitgeber, wenn der Antrag zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig mit der Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale weitergeleitet wird?

Solange die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht wirksam ist, ist der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig. In diesem Fall wird der volle Rentenversicherungsbeitrag fällig.¹ Neben dem vom Arbeitgeber zu übernehmenden Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung von 15 Prozent trägt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung.² Den Arbeitnehmeranteil hält der Arbeitgeber bei der monatlichen Entgeltabrechnung direkt vom Lohn/Gehalt ein.

¹ Der volle Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich seit dem 1. Januar 2015 auf 18,7 Prozent des Arbeitsentgelts.

² Der Arbeitnehmeranteil zum Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich bei gewerblichen Minijobs seit dem 1. Januar 2015 auf 3,7 Prozent (18,7 Prozent abzgl. 15 Prozent).

36. Was ist zu beachten, wenn Arbeitgeber es versäumen, die Daten zum Befreiungsantrag mit der Meldung zur Sozialversicherung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist an die Minijob-Zentrale zu übermitteln?

Meldet der Arbeitgeber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht eines Arbeitnehmers der Minijob-Zentrale nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Befreiungsantrages des Arbeitnehmers, wirkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der die Befreiung anzeigenden Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

In diesen Fällen wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht also erst zu einem Zeitpunkt wirksam, der wenigstens einen Monat in der Zukunft liegt. Im DEÜV-Verfahren lassen sich in die Zukunft gerichtete Meldungen aber in der Regel nicht absetzen.

Auch in diesen Fällen ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der Minijob-Zentrale zwingend anzuzeigen. Da in diesen Fällen eine melde-technische Umsetzung grundsätzlich nicht möglich ist, kann die Befreiung vorab in schriftlicher Form erfolgen. Hierfür bietet die Minijob-Zentrale im Download-Center unter www.minijob-zentrale.de das Formular „Vorabmeldung zur verfristeten Anzeige des Eingangs eines RV-Befreiungsantrages“ an.

Der Vordruck dient dazu, die Frist zur Anzeige der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu wahren. Er ist nur dann zu nutzen, wenn die Frist bereits versäumt wurde.

Trotz der schriftlichen Vorabmeldung ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Befreiungsantrags die Abmeldung (wegen Beitragsgruppenwechsels) mit Meldegrund „32“ und die Anmeldung mit Meldegrund „12“ maschinell vorzunehmen.

Weitere Informationen sind dem Beispiel 5 in der Anlage "Wirksamkeit von Befreiungsanträgen" zum Fragen-Antworten-Katalog zu entnehmen.

37. Wie ist der Minijob-Zentrale die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fristwährend anzuzeigen, wenn die Übermittlung der die Befreiung anzeigenden Meldung zur Sozialversicherung aufgrund interner Verfahrensabläufe systemseitig nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags möglich ist?

In Fällen, in denen aufgrund interner Verfahrensabläufe eine aus dem Lohnabrechnungsprogramm generierte Meldung zur Sozialversicherung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale erfolgen kann, kann die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht anzeigende Meldung fristwährend per "SV-Net" abgesetzt werden. Eine zusätzliche maschinell aus dem

Lohnabrechnungsprogramm erstellte Meldung an die Minijob-Zentrale über denselben Zeitraum ist dann nicht mehr erforderlich. Ist es nicht möglich, diese Meldung systemseitig zu unterdrücken, wird die erneut übermittelte Meldung automatisch durch die Fehlerprüfung der Minijob-Zentrale abgewiesen und storniert.

38. Wie lange gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und muss sie eventuell erneut erklärt werden?

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung bindend. Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen kann der Antrag nur einheitlich gestellt werden.

Die Befreiung verliert erst mit dem Ende aller geringfügig entlohnten Beschäftigungen ihre Wirkung.

39. Gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für alle 450-Euro-Minijobs, die ein Arbeitnehmer ausübt?

Ja. Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausüben, können nur einheitlich von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung gilt für die Dauer aller zum Zeitpunkt der Befreiung bestehenden und danach aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

40. Kann sich ein Minijobber während der laufenden Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen oder besteht die Möglichkeit nur zu Beginn der Beschäftigung?

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann jederzeit beantragt werden. Nähere Erläuterungen, ab welchem Zeitpunkt die Befreiung von der Rentenversicherung wirksam wird, finden Sie [hier](#).

41. Ein Arbeitgeber beschäftigt einen rentenversicherungspflichtigen 450-Euro-Minijobber. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt der Beschäftigte einen weiteren 450-Euro-Minijob bei einem anderen Arbeitgeber auf, in dem er sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt. Wie und gegebenenfalls ab wann wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf den zuerst aufgenommenen Minijob aus?

Im Falle der Mehrfachbeschäftigung wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht nur auf den aktuell zu beurteilenden, sondern auf alle bestehenden 450-Euro-Minijobs aus. Sofern die Minijob-Zentrale

einem Befreiungsantrag nicht widerspricht, informiert sie die anderen Arbeitgeber über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens. Der Zeitpunkt, zu dem die Befreiung wirksam wird, gilt ebenfalls gleichermaßen für alle 450-Euro-Minijobs.

42. Wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf den Nettolohn aus?

Ab dem Tag des Eintritts der Versicherungsfreiheit entfällt der Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag und der Nettolohn erhöht sich entsprechend. Für den Arbeitgeber wirkt sich die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht aus. Er zahlt nach wie vor den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts.

43. Kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht rückgängig gemacht oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden?

Nein. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend.

44. Können sich Minijobber, die vor dem 1. Januar 2013 den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt haben, wieder von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Nein. Die Verzichtserklärung gilt bis zum Ende der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.

45. Wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bzw. der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit durch die Unterbrechung der Beschäftigung unwirksam?

Ja. Allerdings ist weder die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht noch der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erneut zu beantragen bzw. zu erklären, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Monaten eine erneute geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufnimmt. In diesen Fällen ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich immer noch um dieselbe Beschäftigung handelt, in der die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht besteht bzw. für die der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt wurde.

Von derselben Beschäftigung ist ebenfalls auszugehen, wenn die Beschäftigung nur deshalb abgemeldet wird, weil das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht. In diesen Fällen behält die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bzw. die Abgabe der Verzichtserklärung auch dann ihre Wirksamkeit, wenn die Beschäftigung erst nach einer mehr als zwei Monate umfassenden Unterbrechung ohne Entgeltzahlung wieder aufgenommen wird.

46. Endet die Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch den Wechsel in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber?

Ja. Sobald der Wechsel von einer geringfügig entlohnten in eine mehr als geringfügige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber erfolgt, verliert die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ihre Wirkung und muss bei einem (erneuten) Wechsel in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Anschluss an die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber erneut vom Arbeitnehmer beantragt werden.

47. Kann in einem vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Minijob auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet werden, wenn bereits in einem nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommenen Minijob die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt wurde?

Nein. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für die Dauer aller zum Zeitpunkt der Befreiung bestehenden und danach aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

48. Kann bei einem vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Minijob ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bereits im Vorgriff auf eine noch nicht absehbare Erhöhung des regelmäßigen Arbeitsentgelts auf mehr als 400 Euro im Monat wirksam gestellt werden?

Ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nur wirksam, wenn er zu einem Zeitpunkt gestellt wird, von dem an nach den gesetzlichen Bestimmungen Rentenversicherungspflicht tatsächlich besteht. Diese Voraussetzung ist bei Minijobs, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden, dann erfüllt, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400,01 bis 450 Euro beträgt. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist vom Arbeitgeber vorausschauend in Rahmen einer gewissenhaften Schätzung zu bestimmen. Von dem Zeitpunkt an, von dem der Arbeitgeber ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als 450 Euro unterstellt, unterliegt der Arbeitnehmer in dem Bestands-Minijob der Rentenversicherungspflicht, von der er sich auf Antrag befreien lassen kann. Die Feststellung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie infolge nicht sicher vorhersehbarer Umstände mit dem tatsächlichen Arbeitsentgelt nicht übereinstimmt.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Beitragsrecht

- 49. Werden die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei 450-Euro-Minijobs wie bei anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen?**

Nein. Für Minijobs gelten abweichende Regelungen. Bei 450-Euro-Minijobs im gewerblichen Bereich beträgt der Beitragsanteil des Arbeitgebers 15 Prozent vom Arbeitsentgelt. Der Arbeitnehmer trägt lediglich die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitrag.

- 50. Ändert sich für versicherungspflichtig geringfügig entlohnte Beschäftigte die bisherige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung in Höhe von 155 Euro?**

Ja. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage erhöht sich in dem gleichen Verhältnis wie die Verdienstgrenze für Minijobs. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden ab dem 1. Januar 2013 wenigstens von einem monatlichen Bemessungsentgelt von 175 Euro erhoben. Die erhöhte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage findet auch bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen Anwendung, die bereits vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben und in denen der Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet hat.

- 51. Ein Arbeitnehmer übt seit dem 1. Oktober 2012 einen Minijob mit einem Arbeitsentgelt von 100 Euro monatlich aus. In dieser Beschäftigung hat der Minijobber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird nicht erreicht. Wie berechnet sich der Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers und Arbeitnehmers?**

Berechnung bis 31. Dezember 2012

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage:	155,00	Euro
Beitragssatz zur Rentenversicherung:	19,60	Prozent
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung: 19,6 Prozent von 155 Euro	30,38	Euro
Arbeitgeberanteil: 15 Prozent von 100 Euro	15,00	Euro
Arbeitnehmeranteil: 30,38 Euro abzüglich 15 Euro (Arbeitgeberanteil)	15,38	Euro

Berechnung bis 31. Dezember 2014

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage:	175,00	Euro
Beitragssatz zur Rentenversicherung:	18,90	Prozent
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung: 18,9 Prozent von 175 Euro	33,08	Euro
Arbeitgeberanteil: 15 Prozent von 100 Euro	15,00	Euro
Arbeitnehmeranteil: 33,08 Euro abzüglich 15 Euro (Arbeitgeberanteil)	18,08	Euro

Berechnung ab 1. Januar 2015

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage:	175,00	Euro
Beitragssatz zur Rentenversicherung:	18,70	Prozent
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung: 18,7 Prozent von 175 Euro	32,73	Euro
Arbeitgeberanteil: 15 Prozent von 100 Euro	15,00	Euro
Arbeitnehmeranteil: 32,73 Euro abzüglich 15 Euro (Arbeitgeberanteil)	17,73	Euro

52. Haben 450-Euro-Minijobber in Privathaushalten einen höheren Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu zahlen als Minijobber im gewerblichen Bereich?

Ja. Der Arbeitgeber zahlt für Minijobs in Privathaushalten einen pauschalen Beitragsanteil in Höhe von fünf Prozent des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung. Der 450-Euro-Minijobber trägt die Differenz zum vollen Beitrag zur Rentenversicherung.³

³ Der Arbeitnehmeranteil zum Rentenversicherungsbeitrag beträgt für 450-Euro-Minijobs in Privathaushalten seit dem 1. Januar 2015 13,7 Prozent des Arbeitsentgelts (18,7 Prozent abzgl. 5 Prozent).

Gleitzone

53. Wirkt sich die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450 Euro auch auf die Gleitzonenregelungen aus?

Ja. Die bisherige Gleitzonenregelung galt für Arbeitsentgelte zwischen 400,01 Euro und 800 Euro. Ab dem 1. Januar 2013 gelten die Regelungen zur Gleitzone in der Entgeltspanne zwischen 450,01 Euro und 850 Euro.

54. Wie werden Arbeitnehmer beurteilt, die bis zum 31. Dezember 2012 mit einem monatlichen Verdienst von 400,01 Euro bis 450 Euro der Versicherungspflicht in der Gleitzone unterlagen?

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450 Euro ausübten, bleiben grundsätzlich für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. In diesen Fällen werden die Beiträge weiterhin nach der „alten“ Gleitzonenformel ermittelt. Die Arbeitnehmer können sich allerdings von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung auf Antrag befreien lassen. In dem Versicherungszweig, für den eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist, liegt ein Minijob vor.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31. Dezember 2014 möglich, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung auch nach diesem Zeitpunkt 450 Euro monatlich nicht übersteigt.

55. In einer über den 31. Dezember 2012 hinaus bestehenden Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 400,01 bis 450 Euro kann der Arbeitnehmer in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen. Was ist mit der Pflegeversicherung?

Mit dem Ende der Krankenversicherungspflicht endet automatisch auch die Pflegeversicherungspflicht.

56. Bis wann muss der Arbeitnehmer die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung beantragt haben?

In der Krankenversicherung muss der Antrag spätestens am 2. April 2013 gestellt werden. Dann wirkt er rückwirkend zum 1. Januar 2013. Sofern nach dem 31. Dezember 2012 Leistungen in Anspruch genommen worden sind, wirkt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Nach dem 2. April 2013 ist die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht mehr möglich.

Auch in der Arbeitslosenversicherung muss der Antrag spätestens am 2. April 2013 gestellt werden, wenn die Befreiung vom 1. Januar 2013 an wirken soll. Der Antrag kann hier jedoch auch noch nach dem 2. April 2013 mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden. Die Befreiung wirkt dann vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an.

57. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450 Euro waren bisher nicht familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ändert sich zum 1. Januar 2013 daran etwas?

Ja. Ab dem 1. Januar 2013 besteht für diese Arbeitnehmer gegebenenfalls ein Anspruch auf Familienversicherung bei der Krankenkasse des Ehegatten oder eines Elternteils.

Sollte ab dem 1. Januar 2013 oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Familienversicherung bestehen, entfällt ab diesem Zeitpunkt die (maximal bis zum 31. Dezember 2014) fortbestehende Krankenversicherungspflicht und die damit verbundene Pflichtbeitragszahlung zur Krankenversicherung. Es fällt jedoch ein Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 Prozent an.

58. Für eine bereits am 31. Dezember 2012 bestehende Beschäftigung mit einem Entgelt in Höhe von 400,01 bis 450 Euro entsteht ein Anspruch auf Familienversicherung. Müssen hier auch Fristen beachtet werden?

Nein. Die Krankenversicherungspflicht fällt mit dem Eintritt des Anspruchs auf Familienversicherung weg. Dies kann auch noch nach dem 2. April 2013 der Fall sein.

59. Wer ist für die Prüfung, ob ein Anspruch auf Familienversicherung besteht, zuständig? Muss der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber tätig werden?

Der Arbeitgeber ist für die Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens verantwortlich. Hierzu zählt auch die korrekte versicherungsrechtliche Einstufung seines Arbeitnehmers. Dies setzt aber voraus, dass der Arbeitnehmer ihm die erforderlichen Informationen zukommen lässt. In diesem Fall eine Bescheinigung der Krankenkasse über die bestehende Familienversicherung.

60. Seit dem 1. September 2012 besteht eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 420 Euro. Zum 1. Februar 2013 sinkt das regelmäßige Arbeitsentgelt auf 380 Euro. Handelt es sich weiterhin um einen Bestandsschutzfall?

Nein. Ab dem Zeitpunkt, von dem an das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat unterhalb von 400,01 Euro liegt, ist die Bestandsschutzregelung dauerhaft nicht mehr anzuwenden und es handelt sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Es besteht dann nur noch Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, von der sich der Arbeitnehmer auf Antrag gegenüber dem Arbeitgeber befreien lassen kann.

61. Im Jahr 2013 erhöht sich das Entgelt aus einer seit dem 1. Dezember 2012 bestehenden bestandsgeschützten Beschäftigung regelmäßig auf mehr als 450 Euro. Ist ab diesem Zeitpunkt die neue Gleitzoneformel anzuwenden?

Ja, die Bestandsschutzregelung verliert ihre Wirkung, so dass die nach neuem Recht geltende Gleitzoneformel anzuwenden ist.

62. Seit dem 1. September 2012 besteht eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Werkstudent mit einem Arbeitsentgelt von 440 Euro. Der Werkstudent war bis zum 31. Dezember 2012 Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Studenten. Eine Familienversicherung war bis zu diesem Zeitpunkt allein wegen der Höhe des Arbeitsentgeltes ausgeschlossen. Wie ist die Beschäftigung ab dem 1. Januar 2013 zu beurteilen bzw. zu melden?

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 mit einem Entgelt von 400,01 bis 450 Euro rentenversicherungspflichtig waren, unterliegen ab dem 1. Januar 2013 bis längstens 31. Dezember 2014 weiterhin der Rentenversicherungspflicht. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich. Der Student ist für diesen Versicherungszweig weiterhin bei der Krankenkasse zu melden.

In der Krankenversicherung lag bis zum 31. Dezember 2012 eine mehr als geringfügige Beschäftigung vor, die aufgrund des Werkstudentenprivilegs bis zu diesem Zeitpunkt krankenversicherungsfrei war. Ab dem 1. Januar 2013 erfüllt der Student bei einem monatlichen Entgelt zwischen 400,01 und 450 Euro grundsätzlich wieder die Voraussetzungen für eine Familienversicherung, der Vorrang vor der Krankenversicherung der Studenten einzuräumen ist. Der Arbeitgeber hat ab dem 1. Januar 2013 Pauschalabgaben zur Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale abzuführen.

Es sind folgende Meldungen vom Arbeitgeber abzugeben:

	Personen- gruppe	Beitragsgruppe	Abgabegrund	Zuständige Ein- zugsstelle
Abmeldung zum 31. Dezember 2012	106	0100	33	Krankenkasse
Anmeldung zum 1. Januar 2013	101	0100	13	Krankenkasse
	101	6000	12	Minijob-Zentrale

- 63. Verliert die Bestandschutzregelung wegen Unter- oder Überschreitung der Entgeltspanne von 400,01 bis 450 Euro dauerhaft ihre Wirkung oder kann sie wegen erneuter Änderung des Arbeitsentgelts vor dem 31. Dezember 2014 wieder aufleben?**

Sobald die Bestandschutzregelung wegen Änderung der Verhältnisse ihre Wirkung verliert, kann sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder aufleben.

- 64. Ein Arbeitnehmer übt seit dem 1. Oktober 2012 eine ab 1. Januar 2013 in allen Versicherungszweigen bestandsgeschützte versicherungspflichtige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem Entgelt von 410 Euro aus. Ab 1. Februar 2013 nimmt der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einem Entgelt in Höhe von 430 Euro auf. Sind die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen für die versicherungsrechtliche Beurteilung zusammenzurechnen?**

Nein. Beim Arbeitgeber A handelt es sich weiterhin um die versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung, für die die Krankenkasse als Einzugsstelle zuständig bleibt. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B ist als erste geringfügig entlohnte (Neben-)Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale zu melden.

- 65. In einer seit dem 1. Oktober 2012 bestehenden Beschäftigung bei Arbeitgeber A mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 410 Euro ergibt sich kein Bestandsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung, weil sich der Arbeitnehmer entweder mit Wirkung ab 1. Januar 2013 von der Versicherungspflicht befreien lässt oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienversicherung keine Versicherungspflicht besteht. Wie ist die Beschäftigung versicherungsrechtlich zu beurteilen?**

Für die einzelnen Versicherungszweige ist eine getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung durchzuführen.

In der Kranken- und Pflegeversicherung handelt es sich um einen versicherungsfreien (bzw. nicht versicherungspflichtigen) Minijob, weil das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht übersteigt. Die Meldung für diese Versicherungszweige erfolgt bei der Minijob-Zentrale.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt eine bestandsgeschützte versicherungspflichtige Beschäftigung vor, die bei der Krankenkasse zu melden ist. Die Beiträge zu diesen Versicherungszweigen sind unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden „alten“ Gleitzoneformel zu zahlen.

- 66. In einer seit dem 1. Oktober 2012 bestehenden Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 410 Euro stellt der Arbeitnehmer mit Wirkung ab 1. Januar 2013 einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Im Juli 2013 nimmt er zusätzlich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 420 Euro auf. Wie ist der Sachverhalt versicherungsrechtlich zu bewerten?**

Für die einzelnen Versicherungszweige ist eine getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung durchzuführen.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung handelt es sich um zwei Minijobs, deren Arbeitsentgelte zusammenzurechnen sind. Hierdurch ergibt sich wegen Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro in beiden Beschäftigungen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Da das Gesamtentgelt in Höhe von 830 Euro in der Gleitzone liegt, ist die (neue) Gleitzoneverordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

In der Rentenversicherung handelt es sich um einen Minijob beim Arbeitgeber B neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A. In der (Haupt)Beschäftigung beim Arbeitgeber A ist die „alte“ Gleitzoneverordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden. In der geringfügig entlohnten (Neben-)Beschäftigung beim Arbeitgeber B besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, von der sich der Arbeitnehmer auf Antrag gegenüber seinem Arbeitgeber befreien lassen kann.

- 67. Ein Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis seit dem 1. Juni 2012 mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt in Höhe von 440 Euro besteht, erhält im April 2013 eine Jubiläumsgewährung in Höhe von 400 Euro. Handelt es sich noch um einen Bestandsschutzfall, für den die „alte“ Gleitzoneverordnung anzuwenden ist?**

Ja. Die Jubiläumsgewährung hat keinen Einfluss auf das regelmäßige Arbeitsentgelt, so dass die bis zum 31. Dezember 2012 geltenden beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone anzuwenden sind. Somit ist die monatliche Obergrenze von 800 Euro maßgebend. Da das Entgelt im April 840 Euro beträgt, sind die Beiträge nach den allgemeinen Regeln (keine

Gleitzonenformel) zu berechnen. Ab Mai sind die Beiträge wieder unter Berücksichtigung der „alten“ Gleitzonenformel zu ermitteln.

- 68. Neben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 100 Euro wird eine in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtige Beschäftigung in der Gleitzone gegen ein monatliches Entgelt 430 Euro, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde, ausgeübt. Wie sind die Beschäftigungen nach Wegfall der Bestandsschutzregelungen zum 1. Januar 2015 zu beurteilen?**

Isoliert betrachtet ist die Beschäftigung in der Gleitzone nach Wegfall der Bestandsschutzregelungen zum 1. Januar 2015 als geringfügig entlohnte Beschäftigung zu beurteilen. Nach Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den beiden geringfügig entlohnten Beschäftigungen übersteigt das Gesamtarbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro. Ab dem 1. Januar 2015 liegt somit in beiden Beschäftigungen Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung vor.

- 69. Fallen Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 einen monatlichen Verdienst von 800,01 Euro und 850,00 Euro erzielt haben, ab diesem Zeitpunkt unter die Regelungen zur Gleitzone?**

Nein. Für betroffene Arbeitnehmer gilt in laufenden Beschäftigungsverhältnissen bis zu deren Ende das bisherige Recht weiter. Sie haben jedoch das Recht, gegenüber ihrem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, dass anstelle der paritätischen Beitragstragung die Regelungen zur Gleitzone angewendet werden sollen. Die Erklärung kann längstens bis zum 31. Dezember 2014 und nur mit Wirkung für die Zukunft abgegeben werden. Die Erklärung kann nur einheitlich für alle Versicherungszweige und alle Beschäftigungsverhältnisse abgegeben werden.

- 70. Ein Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 820 Euro hat gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich die Anwendung der Gleitzone gewählt. Kann er danach noch auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichten, um die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen zu vermeiden?**

Ja. Sobald in einem Sozialversicherungszweig eine versicherungspflichtige mehr als geringfügige Mehrfachbeschäftigung vorliegt, sind Monatsmeldungen an die Krankenkasse des Arbeitnehmers abzugeben. Liegt das Arbeitsentgelt in der Summe in der Gleitzone, muss die Meldung mit einem Gleitzonekennzeichen versehen und das regelmäßige Jahresentgelt angegeben werden.

71. Zu einer im Jahr 2012 bereits bestehenden und in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 410 Euro beim Arbeitgeber A und einem Minijob beim Arbeitgeber B, nimmt der Arbeitnehmer im Jahr 2013 einen weiteren Minijob beim Arbeitgeber C auf. Dieser ist wegen Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Insgesamt liegt das Arbeitsentgelt aus den Beschäftigungen A und C in der Gleitzone. Welche Gleitzoneformel ist anzuwenden?

Es kommt auf die Entgelthöhe aus der versicherungspflichtigen zweiten (Neben-)Beschäftigung beim Arbeitgeber C an. Beträgt diese maximal 40 Euro, liegt das Gesamtentgelt weiterhin zwischen 400,01 und 450 Euro, so dass die alte Gleitzoneformel für beide Beschäftigungen anzuwenden ist. Beträgt es hingegen mehr als 40 Euro, liegt das Gesamtentgelt oberhalb von 450 Euro, so dass Bestandschutz nicht mehr gegeben und bis 850 Euro für beide Beschäftigungen die neue Gleitzoneformel anzuwenden ist.

72. Ein Arbeitnehmer übt seit 2011 eine in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 1.000 Euro beim Arbeitgeber A sowie eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 420 Euro aus. Wie ist die Beschäftigung beim Arbeitgeber B ab dem 1. Januar 2013 zu beurteilen?

Bis zum 31. Dezember 2012 unterlagen beide Beschäftigungen der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B erfüllt ab dem 1. Januar 2013 die Voraussetzungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung und ist separat zu beurteilen. Bei ihr handelt es sich um einen 450-Euro-Minijob, der bei der Minijob-Zentrale zu melden ist.

Die Bestandsschutzregelungen, wonach eine Beschäftigung, die am 31. Dezember 2012 mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 Euro sozialversicherungspflichtig war, ab 1. Januar 2013 sozialversicherungspflichtig bleibt, sind nicht anzuwenden. Sinn und Zweck dieser Regelungen besteht darin, denjenigen Arbeitnehmern übergangsweise einen Versicherungsschutz zu gewähren, die diesen (bewusst) begründet haben. Im vorliegenden Sachverhalt ist der Versicherungsschutz in allen Zweigen der Sozialversicherung über die (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A sichergestellt.

Der 450-Euro-Minijob bei Arbeitgeber B ist ab 1. Januar 2013 aufgrund der Neuregelung für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (weiterhin) rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

73. Ein Altersvollrentner übt seit dem 1. Februar 2011 eine Beschäftigung mit einem regelmäßigem Arbeitsentgelt in Höhe von 420 Euro aus. Wie ist die Beschäftigung ab dem 1. Januar 2013 versicherungsrechtlich zu beurteilen?

In der Rentenversicherung liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor. Die Bestandsschutzregelung für Gleitzonenfälle greift nicht, da der Altersvollrentner am 31. Dezember 2012 im Status der Person versicherungsfrei war.

In der Krankenversicherung besteht bis zum 31. Dezember 2014 grundsätzlich Versicherungspflicht. Sofern sich der Beschäftigte auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreien lässt oder ein Anspruch auf Familienversicherung besteht, liegt eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Pflegeversicherung entspricht der Beurteilung der Krankenversicherung.

In der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit. Die Bestandsschutzregelung greift nicht, da der Altersvollrentner am 31. Dezember 2012 im Status der Person versicherungsfrei war.

74. Müssen für eine Beschäftigung manchmal zwei Meldungen abgegeben werden?

Ja. Wenn es in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen zu unterschiedlichen Beurteilungen kommt, müssen zwei Meldungen abgegeben werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Gleitzonen-Beschäftigung mit einem Entgelt von 420 Euro über den 31. Dezember 2012 weiterhin ausgeübt wird und ab dem 1. Januar 2013 in der Krankenversicherung die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind. In der Krankenversicherung liegt dann ein Minijob vor, der zur Minijob-Zentrale gemeldet werden muss. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht weiterhin Versicherungspflicht aufgrund einer mehr als geringfügigen Beschäftigung, so dass für diese Versicherungszweige eine Meldung zur Krankenkasse abgegeben werden muss.

Näheres zum „Meldeverfahren bei Mehrfachbeschäftigung mit Bestandsschutz“ finden sie [hier](#).

Wegfall der Übergangsregelungen zum 1. Januar 2015

75. Welche Änderungen ergeben sich für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2014 weiterhin zwischen 400,01 und 450 Euro verdienen und bis zu diesem Zeitpunkt unter die Gleitzonenregelung fielen.

In diesen Fällen gelten die Regelungen zur Anwendung der Gleitzone nicht mehr. Der sogenannte Midijobber wird zum Minijobber. Die Versicherungspflicht in der **Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** entfällt. In diesen Zweigen der Sozialversicherung ist er versicherungs- und beitragsfrei. In der **Rentenversicherung** bleibt die Versicherungspflicht bestehen. Ab dem 1. Januar 2015 gelten aber die Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Das heißt, der Minijobber kann sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

76. Wie kann sich der Minijobber, der bis zum 31. Dezember 2014 unter die Gleitzonenregelung fiel, ab dem 1. Januar 2015 kranken- und pflegeversichern?

Eine Absicherung des Minijobbers in der Kranken- und Pflegeversicherung kann über die kostenfreie Familienversicherung erfolgen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Andernfalls ist zu prüfen, ob eine freiwillige Versicherung aufgrund der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) möglich ist. Zudem würde ein voller Sozialversicherungsschutz aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gewährleistet, wenn das Arbeitsentgelt auf regelmäßig mehr als 450 Euro im Monat angehoben wird.

77. Was ändert sich für Minijobber in der Krankenversicherung, die bis zum 31. Dezember 2014 unter die Gleitzonenregelung fielen, aber sich bis spätestens zum 2. April 2013 auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen haben oder ab dem 1. Januar 2013 die Voraussetzungen für die kostenlose Familienversicherung erfüllten?

Für Minijobber, die die oben genannten Kriterien erfüllen, ändert sich ab 1. Januar 2015 in der Krankenversicherung nichts, weil der Minijob keinen eigenen Krankenversicherungsschutz als Arbeitnehmer begründet.

78. Der Midijob wird ab dem 1. Januar 2015 zum Minijob. Sind durch den Arbeitgeber Meldungen zur Sozialversicherung abzusetzen?

Ja. Der Midijobber ist bei der zuständigen Krankenkasse zum 31. Dezember 2014 abzumelden und ab dem 1. Januar 2015 bei der Minijob-Zentrale als Minijobber anzumelden.

79. Ergeben sich Änderungen hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung für Midijobber, die nach dem 31. Dezember 2014 ein Entgelt zwischen 450,01 und 800 Euro erzielen?

Nein. Der Midijobber bleibt weiterhin zu allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Die Beiträge werden weiterhin nach der Gleitzone-Regelung berechnet.

80. Ergeben sich Änderungen hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung für Midijobber, die seit Dezember 2012 über den 31. Dezember 2014 hinaus weiterhin ein Entgelt zwischen 800,01 und 850 Euro erzielen?

Nein. Der Midijobber bleibt weiterhin zu allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Beachte: Die Regelungen der Gleitzone werden in diesen Fällen bei durchgehend seit Dezember 2012 bestehenden Beschäftigungsverhältnissen weiterhin nicht angewendet, sofern der Arbeitnehmer dies bis zum 31. Dezember 2014 auch nicht beantragt hat.

81. Können Midijobber, die nach dem 31. Dezember 2014 weiterhin ein Entgelt zwischen 800,01 und 850 Euro erzielen, ab dem 1. Januar 2015 die Anwendung der Gleitzoneformel gegenüber ihrem Arbeitgeber erklären.

Nein. Arbeitnehmer können bis zum 31. Dezember 2014 die Anwendung der Gleitzoneformel gegenüber ihrem Arbeitgeber erklären. In diesem Fall wird die Gleitzone-Regelung ab dem Beginn des auf die Abgabe der Erklärung folgenden Kalendermonats angewendet.

82. Muss der Arbeitgeber eine neue Meldung zur Sozialversicherung für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung in der Gleitzone abgeben?

Nein. Hinsichtlich der Beschäftigung in der Gleitzone gelten die allgemeinen Meldegrundsätze. Einen besonderen Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung in der Gleitzone gibt es nicht. Aus diesem Grund sind bei einem Eintritt einer Beschäftigung in die Gleitzone auch keine Meldungen vom Arbeitgeber abzugeben.

83. Kann sich der Wegfall der Übergangsregelungen zum 1. Januar 2015 des Beschäftigten auch auf den Versicherungsstatus des Arbeitgebers in der Rentenversicherung auswirken?

Ja. Bestimmte selbständig Tätige unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu gehören insbesondere Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Selbständigkeit **keinen** versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Sofern ein selbständig Tätiger im

vorgenannten Sinne bisher nicht von der Rentenversicherungspflicht erfasst wurde, weil er einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt hat, der unter die Übergangsregelung gefallen ist, ergibt sich ab 1. Januar 2015 Rentenversicherungspflicht als Selbständiger, weil der Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt geringfügig entlohnt beschäftigt ist. Sofern die Rentenversicherungspflicht als Selbständiger weiterhin nicht gewünscht ist, empfiehlt es sich, das monatliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten auf einen Betrag von regelmäßig mehr als 450 Euro anzuheben.

84. Neben einer seit dem 1. Juni 2010 ausgeübten Gleitzonenbeschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 440 Euro wird seit dem 1. April 2012 ein Minijob mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 380 Euro ausgeübt. Was ändert sich zum 1. Januar 2015?

Ab dem 1. Januar 2015 gelten für beide Beschäftigungen die Regelungen für Minijobs. Da nun keine (Haupt-)Beschäftigung mehr vorliegt, sind die Regelungen zur Zusammenrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen anzuwenden.

85. Neben einer seit dem 1. August 2009 ausgeübten Gleitzonenbeschäftigung (A) mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 410 Euro wird seit dem 10. Oktober 2011 ein Minijob (B) mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 40 Euro ausgeübt. Was ändert sich zum 1. Januar 2015?

Ab dem 1. Januar 2015 liegt bei der Beschäftigung A ein Minijob vor. Die Entgeltgrenze von 450 Euro wird bei der Zusammenrechnung beider Beschäftigungen nicht überschritten. Somit sind ab 1. Januar 2015 aus beiden Beschäftigungen die für geringfügig entlohnte Beschäftigungen üblichen Abgaben zu zahlen. In der Rentenversicherung unterliegt der Arbeitnehmer in beiden Beschäftigungen der Rentenversicherungspflicht, in der er sich (einheitlich) auf Antrag befreien lassen kann.

Kurzübersicht - Änderungen ab 1. Januar 2015 für Übergangsfälle

monatlich Regelmäßiges Arbeitsentgelt	Änderung in der Entgeltabrechnung	Besonderheiten
Bis zu 400 EUR	Keine	keine
Über 400 und bis zu 450 EUR	Es liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor. In der RV besteht Versicherungspflicht, von der sich der AN befreien lassen kann.	Wegfall der Arbeitgeberbereitschaft bei selbständig Tätigen Bei Ausübung eines weiteren Minijobs - Zusammenrechnung beachten!
Zwischen 450,01 und 800 EUR	Anwendung der Gleitzonen-Regelung bleibt bestehen.	keine
Regelmäßig monatlich zwischen 800,01 und 850 EUR	Keine Anwendung der Gleitzonenregelung, es sei denn der Arbeitnehmer hat dies bis zum 31.12.2014 beantragt.	Nach dem 31.12.2014 kann die Anwendung der Gleitzonenregelung nicht mehr beantragt werden.

Anlage: Wirksamkeit von Befreiungsanträgen

Beispiel 1

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	1. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	2. Januar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag wird durch den Arbeitnehmer am Tag der Beschäftigungsaufnahme gestellt, so dass die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochenfrist vom 2. Januar bis zum 12. Februar 2013. Die Befreiung wirkt somit ab dem 1. Januar 2013.

Meldung an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	10

Beispiel 2

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	8. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	9. Januar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Beschäftigungsaufnahme gestellt, so dass die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochenfrist vom 9. Januar bis zum 19. Februar 2013. Die Befreiung wirkt somit rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn ab dem 1. Januar 2013.

Meldung an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	10

Beispiel 3

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	12. Februar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	13. Februar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragsingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochenfrist vom 13. Februar 2013 bis zum 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe:	10 (1. Januar 2013) und 32 (31. Januar 2013) bzw. 40 statt 10 und 32 (1. Januar 2013 bis 31. Januar 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Februar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund	12

Beispiel 4

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	12. Februar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	2. März 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochenfrist vom 13. Februar 2013 bis zum 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe:	10 (1. Januar 2013 und 32 (31. Januar 13) bzw. 40 (1. Januar bis 31. Januar 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Februar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12

Beispiel 5

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	8. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	28. März 2013
Widerspruchsfrist:	29. März bis 28. April 2013

Lösung:

Der Arbeitgeber versäumt es, die Meldung zur Sozialversicherung fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochenfrist vom 9. Januar 2013 bis zum 19. Februar 2013 zu übermitteln. Aufgrund der verspäteten Übermittlung der Daten zum Befreiungsantrag mit der Meldung zur Sozialversicherung wirkt die Befreiung erst vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats. Die Befreiung wirkt somit erst ab dem 1. Mai 2013.

[Zurück zur Fragestellung im FAQ](#)

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe	10 (1. Januar 2013) und 32* (30. April 2013) bzw. 40* (1. Januar 2013 bis 30. April 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Mai 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12

*Falls das Arbeitsentgelt noch nicht feststeht, kann eine Meldung mit fiktivem Arbeitsentgelt übermittelt werden. Alternativ kann auch eine Vorab(an)meldung vorgenommen werden. Sobald das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum feststeht, ist eine Korrekturmeldung zu übermitteln.

Beispiel 6

Sachverhalt:

In der bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen Beschäftigung erhöht sich das Arbeitsentgelt nach dem 31. Dezember 2012 von 350 Euro auf 430 Euro. Der Beschäftigte hat nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet.

[Zurück zur Fragestellung im FAQ.](#)

Beschäftigungsbeginn am:	1. Januar 2012
Arbeitsentgelterhöhung zum:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	8. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	9. Februar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Arbeitsentgelterhöhung gestellt. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochenfrist vom 9. Januar bis zum 19. Februar 2013. Die Befreiung wirkt somit ab dem 1. Januar 2013.

Meldung an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2012
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	10 (1. Januar 2012) 33 (31. Dezember 2012)
Änderung der Verhältnisse:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	13

Die Meldung zur Sozialversicherung kann alternativ über das Formular „Anzeige der Befreiung von der RV-Pflicht bei unveränderter RV-Beitragsgruppe 5“ vorgenommen werden. Weitere Informationen zur Anzeige der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten Sie [hier](#).

Beispiel 7

Sachverhalt:

In der bereits am 1. Januar 2012 aufgenommenen Beschäftigung erhöht sich das Arbeitsentgelt nach dem 31. Dezember 2012 von 350 Euro auf 430 Euro. Der Beschäftigte hat nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet.

[Zurück zur Fragestellung im FAQ.](#)

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2012
Arbeitsentgelterhöhung zum:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	12. Februar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	13. Februar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Arbeitsentgelterhöhung ein, so dass die Befreiung nicht rückwirkend, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochenfrist vom 13. Februar 2013 bis zum 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2012
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegründe:	10 (1. Januar 2012) 32 (31. Dezember 2012) bzw. 40 statt 10 und 32 (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012)
Änderung der Verhältnisse:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe:	10 (1. Januar 2013) 32 (31. Januar 2013) bzw. 40 statt 10 und 32 (1. Januar 2013 bis 31. Januar 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Februar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12

Anlage: Meldeverfahren bei Mehrfachbeschäftigung mit Bestandsschutz

Beispiel 1:

Sachverhalt:

Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt.	
Beschäftigung A ab 1. Oktober 2012	monatliches Arbeitsentgelt: 410 Euro
Beschäftigung B ab 1. März 2013	monatliches Arbeitsentgelt: 150 Euro

Lösung:

Kranken- und Pflegeversicherung:

Aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienversicherung endet die Versicherungspflicht in Beschäftigung A zum 31. Dezember 2012. Ab 1. März 2013 liegen somit zwei Minijobs vor, deren Arbeitsentgelte zusammenzurechnen sind. Da durch die Zusammenrechnung die Entgeltgrenze von 450 Euro überschritten wird, besteht ab 1. März 2013 wieder Kranken- und Pflegeversicherungspflicht in beiden mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigungen.

Rentenversicherung:

Beim Arbeitgeber B handelt es sich um die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der beim Arbeitgeber A bestehenden (bestandsgeschützten) versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung. In der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber B besteht Rentenversicherungspflicht, von der sich der Arbeitnehmer auf Antrag gegenüber dem Arbeitgeber befreien lassen kann.

Arbeitslosenversicherung:

Ein Antrag auf Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht wurde für die bestandsgeschützte (Haupt-)Beschäftigung A nicht gestellt. Beim Arbeitgeber B besteht ein arbeitslosenversicherungsfreier Minijob. Die Zusammenrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigungen ist generell ausgeschlossen.

Meldungen an die Minijob-Zentrale bzw. an die zuständige Krankenkasse:

Bis 28. Februar 2013			
	Personengruppe	Beitragsgruppe	Zuständige Einzugsstelle
Beschäftigung A	101	0110	Krankenkasse
	101	6000	Minijob-Zentrale
Ab 1. März 2013			
	Personengruppe	Beitragsgruppe	Zuständige Einzugsstelle
Beschäftigung A	101	1111	Krankenkasse
Beschäftigung B	109	1001	Krankenkasse
	109	0100	Minijob-Zentrale

Beispiel 2:

Sachverhalt:

Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt.	
Beschäftigung A ab 1. Oktober 2012	monatliches Arbeitsentgelt: 410 Euro
Beschäftigung B ab 1. März 2013	monatliches Arbeitsentgelt: 30 Euro

Lösung:

Kranken- und Pflegeversicherung:

Aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienversicherung endet die Versicherungspflicht in Beschäftigung A zum 31. Dezember 2012. Ab 1. März 2013 liegen somit zwei Minijobs vor, deren Arbeitsentgelte zusammenzurechnen sind. Da durch die Zusammenrechnung die Entgeltgrenze von 450 Euro nicht überschritten wird, handelt es sich um krankenversicherungsfreie bzw. in der Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

Rentenversicherung:

Beim Arbeitgeber B handelt es sich um die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der beim Arbeitgeber A bestehenden (bestandsgeschützten) versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung. In der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber B besteht Rentenversicherungspflicht, von der sich der Arbeitnehmer auf Antrag gegenüber dem Arbeitgeber befreien lassen kann.

Arbeitslosenversicherung:

Ein Antrag auf Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht wurde für die bestandsgeschützte (Haupt-)Beschäftigung A nicht gestellt. Beim Arbeitgeber B besteht ein arbeitslosenversicherungsfreier Minijob. Die Zusammenrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigungen ist generell ausgeschlossen.

Meldungen an die Minijob-Zentrale bzw. an die zuständige Krankenkasse:

Bis 28. Februar 2013

	Personengruppe	Beitragsgruppe	Zuständige Einzugsstelle
Beschäftigung A	101	0110	Krankenkasse
	101	6000	Minijob-Zentrale

Ab 1. März 2013

	Personengruppe	Beitragsgruppe	Zuständige Einzugsstelle
Beschäftigung A	101	0110	Krankenkasse
	101	6000	Minijob-Zentrale
Beschäftigung B	109	6100	Minijob-Zentrale

Beispiel 3:

Sachverhalt:

Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt.	
Beschäftigung A ab 1. Oktober 2012	monatliches Arbeitsentgelt: 410 Euro
Beschäftigung B ab 1. März 2013	monatliches Arbeitsentgelt: 30 Euro
Beschäftigung C ab 1. Mai 2013	monatliches Arbeitsentgelt: 100 Euro

Lösung:

Kranken- und Pflegeversicherung:

Aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienversicherung endet die Versicherungspflicht in Beschäftigung A zum 31. Dezember 2012. Ab 1. Mai 2013 liegen somit drei Minijobs vor, deren Arbeitsentgelte zusammenzurechnen sind. Da durch die Zusammenrechnung die Entgeltgrenze von 450 Euro überschritten wird, besteht ab 1. Mai 2013 Kranken- und Pflegeversicherungspflicht in allen mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigungen.

Rentenversicherung:

Beim Arbeitgeber B handelt es sich um die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der beim Arbeitgeber A bestehenden (bestandsgeschützten) versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung. In der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber B besteht Rentenversicherungspflicht, von der sich der Arbeitnehmer auf Antrag gegenüber dem Arbeitgeber befreien lassen kann. Die zum 1. Mai 2013 hinzutretende Beschäftigung C ist als zweite (für sich gesehen) geringfügig entlohnte (Neben-)Beschäftigung mit der (Haupt-) Beschäftigung A zusammenzurechnen, so dass für Beschäftigung C letztendlich Rentenversicherungspflicht aufgrund einer nicht geringfügigen Beschäftigung besteht.

Arbeitslosenversicherung:

Ein Antrag auf Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht wurde für die bestandsgeschützte (Haupt-)Beschäftigung A nicht gestellt. Bei den Arbeitgebern B und C besteht ein versicherungsfreier Minijob. Die Zusammenrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigungen ist generell ausgeschlossen ist. Darüber hinaus werden auch mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nicht untereinander zusammengerechnet.

Meldungen an die Minijob-Zentrale bzw. an die zuständige Krankenkasse:

Bis 28. Februar 2013			
	Personengruppe	Beitragsgruppe	Zuständige Einzugsstelle
Beschäftigung A	101	0110	Krankenkasse
	101	6000	Minijob-Zentrale
Ab 1. März 2013			
	Personengruppe	Beitragsgruppe	Zuständige Einzugsstelle
Beschäftigung A	101	0110	Krankenkasse
	101	6000	Minijob-Zentrale
Beschäftigung B	109	6100	Minijob-Zentrale

Ab 1. Mai 2013			
	Personengruppe	Beitragsgruppe	Zuständige Einzugsstelle
Beschäftigung A	101	1111	Krankenkasse
Beschäftigung B	109	1001	Krankenkasse
	109	0100	Minijob-Zentrale
Beschäftigung C	101	1101	Krankenkasse

Kontakt Daten der Minijob-Zentrale:

Service-Telefon: 0355 2902 70799
montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr

Fax: 0201 384 979797
minijob@minijob-zentrale.de
www.minijob-zentrale.de

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Stand: 30. April 2015